

RS OGH 1985/5/9 6Ob716/83, 4Ob186/00g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1985

Norm

ABGB §508

Rechtssatz

Der Ausstattungsstandard einer Wohnung, den die Gebrauchsberechtigte Jahre hindurch gegenüber ihrem Vertragspartner, für einen außenstehenden Dritten erkennbar, als vertragsgemäß hingenommen zu haben schien, ist in Zweifelsfällen Richtschnur für den vom Dritten als Erwerber der mit dem Wohnrecht belasteten Liegenschaft aufrecht zu erhaltenden Wohnungsstandard.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 716/83
Entscheidungstext OGH 09.05.1985 6 Ob 716/83
- 4 Ob 186/00g
Entscheidungstext OGH 17.08.2000 4 Ob 186/00g
Auch; Veröff: SZ 73/125

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0011814

Dokumentnummer

JJR_19850509_OGH0002_0060OB00716_8300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at